

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Oderwitz für das Haushaltsjahr 2026

I. Haushaltssatzung:

Aufgrund von § 74 SächsGemO hat der Gemeinderat in der Sitzung am 02.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	9.281.692 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	10.144.008 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 862.316 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	1.277.499 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.244.717 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	32.782 €
- Gesamtbetrag auf	- 829.534 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	604.285 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 €
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	- 225.249 €

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.663.011 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.832.838 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungs- Tätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 169.827 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	835.042 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	967.722 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 132.680 €

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 302.507 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	- 302.507 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 Prozent
Gewerbsteuer auf	410 Prozent

§ 6

Für alle Fördermittelmaßnahmen gelten Sperrvermerke bis zur Bewilligung der Fördermittel.

§ 7

Auf den Gesamtabchluss gemäß § 88b Sächsische Gemeindeordnung wird verzichtet.

Hinweis:

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 Sächsische Gemeindeordnung können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Oderwitz, den 13.02.2026

Cornelius Stempel
Bürgermeister

(Siegel)

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird gleichzeitig an den Informationstafeln der Gemeinde Oderwitz ausgehängt. Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Mit Schreiben vom 10.02.2026 erhielt die Gemeinde den Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde.

III. Auslegung des Haushaltsplanes

Gemäß § 76 SächsGemO wird darauf hingewiesen, dass mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltsplan in der Zeit vom 09.03. bis einschließlich 18.03.2026 im Gemeindeamt, Kämmerei, für jedermann zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt.

Die Einsichtnahme kann an den angegebenen Tagen erfolgen:

Montag, Mittwoch, Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr		
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Hinweis nach § 4 Abs.4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Frist nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, welcher die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wurde.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der Frist lt. § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oderwitz, 13.02.2026

Cornelius Stempel
Bürgermeister

(Siegel)